

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote **ergänzt** (außerschulische Lernförderung).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Welche Leistungen werden erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein nicht ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden angemessenen Kosten** hierfür übernommen.

Wie bekomme ich diese Leistung?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet das Jobcenter Märkischer Kreis über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung.

Übernommen werden die angemessenen Kosten. Die Auswahl des Anbieters der Lernförderung sollte daher in Absprache mit Ihrem Sozialamt erfolgen. Legen Sie bitte auch einen entsprechenden Kostenvoranschlag des von Ihnen gewählten Leistungsanbieters vor.

Das Jobcenter erteilt Ihnen eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für Ihr Kind. Die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem Leistungsanbieter. Der Leistungsanbieter erhält eine Mitteilung über die Kosten, die für Ihr Kind übernommen werden.